und die Cession derartiger Ansprüche als "nicht rechtsgültig" und es ist nun nicht abzusehen, warum nicht unter "Verpfändung" im Sinne des Artikels jede freiwillige Pfanddargabe zu verstehen ist, mag dieselbe außerhalb des Betreibungsversahrens oder innershalb desselben durch Verzicht auf eine Einsprache gegen die amtliche Beschlagnahme erfolgt sein. Denn für den einen wie den andern Fall trifft die der Gesehesbestimmung zu Grunde liegende Absicht zu, den an Stelle der verlorenen oder verminderten Arbeitskraft getretenen Kapitalwert dem Beschädigten als unveräußersliches Gut zu erhalten.

Die weitere, von den Borinstanzen übrigens nicht aufgeworsene Frage, ob Art. 7 cit. den seither erlassenen Borschriften des Bestreibungsgesetzes gegenüber noch zu Recht bestehe, muß mit der Refurrentin bejaht werden. Wie bereits entschieden, regelt das letzere Gesetz die Fälle der Umpfändbarkeit nicht in einem aussschließenden Sinne, sondern läßt noch neben den von ihm ausgezählten weitere Gründe für die Kompetenzqualität zu (vgl. z. B. Entscheidung des Bundesgerichts Jahrg. 1897, Nr. 59). Ebenso wird auch anzunehmen sein, daß wenn für einen besonderen Fall eine bundesgesetliche Spezialbestimmung in Rücksicht auf die Natur der einschlagenden Verhältnisse der Kompetenzqualität eine weitergehende Wirkung beilegte, als die im spätern allgemeinen Gesetz vorgesehne, sene Bestimmung dadurch nicht außer Kraft gesetzt worden sei.

3. Da der Rekurs bereits aus obiger Erwägung zu schützen ist, kann die streitige Frage, ob ein freiwilliger Verzicht auf die Unpfändbarkeit seitens der Schuldnerin wirklich stattgesunden habe, außer Betracht bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt.

80. Enticheid vom 23. September 1899 in Sachen Ernft.

Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges., « für die Ausübung des Berufes notwendige Werkzeuge ». Wie bei Berufswechset?

A. Anläßlich einer am 5. Wat 1899 bei Werner Staub, Agent in Bern, vorgenommenen Pfändung erklärte das Betreibungs-amt Bern=Stadt einen Photographieapparat, weil genanntem Schuldner als Berufswerkzeug dienend, für unpfändbar. Hiegegen ergriff Dr. Ernst, Fürsprecher in Bern, als betreibender Gläubiger den Beschwerdeweg, wobei er geltend machte, sener Apparat sei für Staub als nunmehrigen Liegenschaftsagenten kein notwendiges Berufswerkzeug.

B. Mit Erkenntnis vom 9. Juni 1899 erklärte die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet und wies im weitern in Betreff der Frage, ob der Photographieapparat dem Schuldner zur Ausübung seines erlernten Berufes eines Heliographen notwendig sei, an die untere Aufsichtsbehörde als die hiefür zuständige Instanz.

C. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Dr. Ernst innert nützlicher Frist an das Bundesgericht, wobei er für die Pfändbarkeit des fraglichen Apparates neben andern Gründen besonders auch geltend machte, daß Staub Agent wurde und es geblieben sei.

Die Schulbbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Ermägung:

Die Borinstanz hat in thatsächlicher Hinsicht sestgestellt, daß Stäub den von ihm erlernten Beruf eines Heliographen gegenswärtig nicht ausübe, sondern sich mit der Bermittlung von Liegenschaftsveräußerungen beschäftige. Aber sie hält dafür, daß dieser Umstand den für die aufgegebene Berufsausübung als solche notwendigen Wertzeugen bezw. Instrumenten die Kompetenzqualität nicht benehme. Diese Aufsassung ist eine rechtsirrtümliche. Art. 92, Biff. 3, will dem betriebenen Schuldner die daselbst aufgezählten Objekte zu dem Zwecke belassen, um es ihm zu ermöglichen, daß er auch nach durchgesührter Bermögensexekution durch Fort-

sehung seiner bisherigen Berufsthätigkeit seinen persönlichen Untershalt und densenigen seiner Familie gewinnen könne. Dagegen trifft Art. 92, Ziff. 3, nicht zu, wenn der Schuldner die Erswerbsthätigkeit, für welche die ihm als Kompetenzstücke beanspruchten Objekte dienten, nicht bloß vorübergehend unterbrochen, sondern wie im vorliegenden Fall auf die Dauer aufgegeben und einen neuen Beruf ergriffen hat. Eine gegenteilige Praxis könnte bei häusigem Berusswechsel des Schuldners leicht zu groben Wißsbräuchen sühren (s. Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Surbeck, Bd. XXIV, 1. Teil, S. 355, Umtliche Sammlung).

Nach dem Gesagten ist der Nekurs begründet zu erklären und deshalb der verlangten Pfändung Folge zu geben. Damit fällt auch die Rückweisung an die erste Instanz dahin, welche die kantonale Ausschäbehörde zu dem Zwecke anordnete, um über die Frage der Notwendigkeit des gepfändeten Apparates für die Berufsausübung eines Heliographen entscheiden zu lassen. Denn selbst ein diese Frage besahender Entscheid könnte nach dem Vorangehenden das Schickal des Rekurses nicht beeinflussen. Anderseits ist klar, daß der mehrgenannte Photographieapparat sich unmöglich als ein für den Beruf eines Liegenschaftsagenten "notwendiges" Werkzeug im Sinne des Art. 92, Ziff. 3, bezeichnen läßt, wie denn auch die Vorinstanz, aus ihrem Stillschweigen hierüber zu schließen, dies als selbstwerständlich betrachtet und selbst das Betreibungsamt den Apparat für den nunmehrigen Beruf des Staub nur als "von großem Nuhen" hält.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Bern=Stadt zur Pfändung des in Frage stehenden Photographie= apparates verhalten.

81. Entscheid vom 23. September 1899 in Sachen Anderes.

Art. 197 und 199 Abs. 1 Betr.-Ges. Fällt das Depositum eines Dritten, dem Betreibungsamt übergeben nach Pfändung, aber vor Pfandverwertung und vor Konkurseröffnung, in die Konkursmasse?

I. Am 18. Juni und 10. Juli 1897 erwirkte Karl Anderes in Brugg für zwei betriebene Forberungen an Gottfried Zimmerli, Schneiber in Eggenscheibe, Anschluß an eine am 16. Juni für eine Forderung des Frang hinnen in Zurich vorgenommene Pfändung. Es wurde für diese Gruppe ein allfälliger Mehrerlös ber für die zwei früheren Gruppen beschlagnahmten Objekte gepfändet, worunter sich Rleiderstoffe im Schatzungswerte von 355 Fr. 40 Ct3. befanden. Am 3. Juli 1898 verlangte Anderes die Berwertung, immerhin mit ber Bemerkung, daß er sich mit monatlichen Abzahlungen von 50 Fr. begnügen würde, fofern er nicht bas Recht auf die Pfander verliere. Die Steigerung, die auch von andern Gläubigern anbegehrt war, wurde nicht abge= halten, indem, wie es scheint, der Schuldner die Gläubiger binzuhalten wußte und vom Betreibungsamt Oftringen babei unterftütt wurde. Als Ende November 1898 Anderes nebst einem andern Gläubiger neuerdings auf Berwertung drängte, rief ber Schuldner den Konkurs an, ber am 7. Dezember verhängt wurde. Bei ber Inventur fanden fich bie seiner Zeit gepfandeten Stoffe nicht mehr vor. Zimmerli hatte sie schon längere Zeit vorher verarbeitet. Dagegen hatte ein Dritter, Karl Müri in Reinach, bem Betreibungsbeamten 350 Fr. übergeben, die als Erfat für bie nicht mehr vorhandenen Pfander dienen sollten. Müri glaubte, bamit eine Strafuntersuchung gegen Zimmerli wegen Pfandver= schleppung verhindern zu können, beren Anhebung man fürchtete für den Fall, daß vor dem Ersat der Pfänder der Konkurs ausbrechen sollte. Nach Eröffnung bes Konkurses lieferte bas Betrei= bungsamt die von Müri hinterlegten 350 Fr. dem Konkursamt Bofingen zu handen der Konkursmaffe ab.